

**Rechtsverordnung des Landeskirchenrates
zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des
Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD
(Besoldungsrechtsverordnung - LKR - BesRVO-LKR)**

Vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 110)
geändert am 17. November 2016 (GVBl. 2017 S. 2)
geändert am 13. Dezember 2017 (GVBl. 2018, S.118)
geändert am 16. Mai 2018 (GVBl. S. 235)
geändert am 23. April 2020 (GVBl. S. 193)
geändert am 16. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 21, S. 54)
geändert am 25. März 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 23, S. 60)
geändert am 22. März 2023 (GVBl., Nr. 39, S. 80)
geändert am 19. Juli 2023 (GVBl., Nr. 64, S. 118)
geändert am 23. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 36, S. 82)
geändert am 26. November 2025 (GVBl. 2026, Nr. 10, S. 28)
geändert am 21. Januar 2026 (GVBl., Nr. 34, S. 75)
geändert am 11. Februar 2026 (GVBl., Nr. 50, S. 94)
zuletzt geändert am 11. März 2026 (GVBl., Nr. 51, S. 95)
berichtigt (GVBl. 2026, Nr. 64, S. 104)

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund § 1 Abs. 6, § 7, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Pfarrerinnen und Pfarrer mit allgemeinem kirchlichen Auftrag

(1) ¹Eine höhere Besoldung als eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 kommt in Betracht, wenn die Funktion der Pfarrstelle nach dem Grad der Schwierigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortung herausgehoben ist oder eine zusätzliche Qualifikation voraussetzt. ²Grundlage für die Zuordnung ist eine analytische Dienstpostenbewertung. ³Für die in dieser Rechtsverordnung genannten Besoldungsgruppen ist auf die Besoldungsordnung A gemäß § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD abzustellen.

(2) ¹Soweit für die Berechnung von Zulagen auf die Differenz verschiedener Besoldungsgruppen abzustellen ist, ist von den nach § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD sich ergebenden Beträgen auszugehen. ²Zugrundezuliegen ist für jede Besoldungsgruppe die derzeit tatsächlich erreichte Stufe.

(3) 1Der Besoldungsgruppe A 14, ab Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 15 werden zugeordnet:

1. Rundfunkpfarrerin oder Rundfunkpfarrer im Landesrundfunkpfarramt für den Bereich des SWR,
2. Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter für lokalen und regionalen Rundfunk,
3. -gestrichen-¹
4. Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter für die Prädikantenarbeit,
5. Leiterin oder Leiter der Abteilung Seelsorge und geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor des Zentrums für Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat,²
6. Pfarrerin oder Pfarrer als Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden,
7. Pfarrerin oder Pfarrer in größeren diakonischen Einrichtungen selbständiger Rechtsträger, sofern ihnen Geschäftsführungsaufgaben übertragen sind; das Gleiche gilt für Pfarrersfrauen oder Pfarrer als Leiterinnen oder Leiter großer Diakonischer Werke von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken,
8. Leiterin oder Leiter der Abteilung für missionarische Dienste im Evangelischen Oberkirchenrat,
9. Leiterin oder Leiter der Abteilung Evangelische Erwachsenenbildung und Geschlechterdialog im Evangelischen Oberkirchenrat,³
10. Landesjugendpfarrerin oder Landesjugendpfarrer,
11. Leiterin oder Leiter der Abteilung Ökumene und Kirche weltweit,⁴
12. Studienleiterinnen oder Studienleiter der Evangelischen Akademie Baden,
13. Studienleiterinnen oder Studienleiter am Religionspädagogischen Institut,
14. Direktorin oder Direktor des Predigerseminars Petersstift,³
15. Leiterin oder Leiter der Abteilung Information und Öffentlichkeitsarbeit (Zentrum für Kommunikation) im Evangelischen Oberkirchenrat,
16. Leiterin oder Leiter der Abteilung Theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat,

1 Nummer 3 gestrichen gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 26. November 2025 (GVBl. 2026, Nr. 10, S. 28), mit Wirkung zum 1. September 2025.

2 Geändert gemäß RVO zur Änderung der RVO des LKR zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 23. April 2020 (GVBl. S. 193) mit Wirkung zum 1. Mai 2020.

3 Geändert gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 22. März 2023 (GVBl., Nr. 39, S. 80), mit Wirkung zum 1. November 2022.

4 Geändert gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 19. Juli 2023 (GVBl., Nr. 64, S. 118) mit Wirkung zum 1. Juli 2023.

17. Leiterin oder Leiter der Abteilung Personalförderung im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats,
18. Leiterin oder Leiter der Abteilung Personaleinsatz im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats,
19. Leiterin oder Leiter der Abteilung Lehrerbildung, Schule und Gemeinde im Referat Erziehung und Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats,
20. Landeskantorinnen oder Landeskantoren,¹
21. Leiterin oder Leiter der Abteilung Diakonie im Evangelischen Oberkirchenrat,²
22. Leiterin oder Leiter der Abteilung Gemeindefinanzen im Evangelischen Oberkirchenrat,³
23. Leiterin oder Leiter der Servicestelle Fundraising, Engagementförderung und Beziehungspflege⁴
24. Leiterin oder Leiter der Abteilung Kirche und Gesellschaft.⁵
25. Persönliche Referentin oder persönlicher Referent der Landesbischöfin oder des Landesbischofs,
Leitung des Büros der Landesbischöfin oder des Landesbischofs.⁶

²Die Zuordnung der in Nummer 12 und 13 genannten Studienleitungen erfolgt nur dann, wenn die entsprechende Stelle nach dem Haushaltsplan der Besoldungsgruppe A15 zugewiesen ist.⁷

¹ Nummer 21 gestrichen gemäß gemäß RVO zur Änderung der Besoldungsrechtsverordnung-LKR vom 13. Dezember 2017 (GVBl. 2018, S.118), mit Wirkung zum 1. Januar 2018.

² Eingefügt gemäß RVO zur Änderung der RVO des LKR zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 23. April 2020 (GVBl. S. 193) mit Wirkung zum 1. Mai 2020.

³ Geändert gemäß RVO zur Änderung der Besoldungsrechtsverordnung - LKR vom 16. Dezember 2020 (GVBl. 2021, Teil I, Nr. 21, S. 54) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020.

⁴ Nummer 23 angefügt gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 25. März 2022 (GVBl., Teil I, Nr. 23, S. 60) mit Wirkung zum 1. April 2022.

⁵ Nummer 24 angefügt gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 19. Juli 2023 (GVBl., Nr. 64, S. 118) mit Wirkung zum 1. Juli 2023.

⁶ Geändert gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 23. November 2023 (GVBl. 2024, Nr. 36, S. 82), mit Wirkung zum 1. September 2023.

⁷ Satz 2 eingefügt gemäß RVO zur Änderung der RVO des LKR zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 23. April 2020 (GVBl. S. 193) mit Wirkung zum 1. Mai 2020.

(4) Weiterhin werden der Besoldungsgruppe A 14, ab Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet:

1. Leiterin oder Leiter der Abteilung Kirche und Gesellschaft, sofern die Person die Stellvertretung der Referatsleitung Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft übernimmt,¹
2. Direktorin oder Direktor des Religionspädagogischen Instituts,
3. Beauftragte oder Beauftragter bei Landtag und Landesregierung,
4. Leiterin oder Leiter der Abteilung Religionsunterricht und Lehrerbildung im Referat Erziehung und Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats,
5. Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden,
6. Leiterin oder Leiter der Abteilung Seelsorge und geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor des Zentrums für Seelsorge im Evangelischen Oberkirchenrat, sofern die Person die Stellvertretung der Referatsleitung Diakonie und Seelsorge wahrnimmt,²
7. Leiterin oder Leiter der Abteilung Gemeindefinanzen im Evangelischen Oberkirchenrat, sofern die Person eine Stellvertretung der Referatsleitung Finanzen, Bau und Umwelt wahrnimmt,³
8. Leiterin oder Leiter der Abteilung Personal- und Strukturplanung im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats,⁴
9. Leiterin oder Leiter der Abteilung Diakonie im Evangelischen Oberkirchenrat, sofern die Person die Stellvertretung der Referatsleitung Diakonie und Seelsorge wahrnimmt,⁵
10. Leiterin oder Leiter der Abteilung Ökumene und Kirche weltweit, sofern die Person die Stellvertretung der Referatsleitung Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft übernimmt,⁶
11. Leiterin oder der Leiter der Abteilung Kommunikation und Fundraising.⁷

1 Geändert gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 19. Juli 2023 (GVBl., Nr. 64, S. 118) mit Wirkung zum 1. Juli 2023.

2 Geändert gemäß RVO zur Änderung der RVO des LKR zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 23. April 2020 (GVBl. S. 193) mit Wirkung zum 1. Mai 2020.

3 Geändert gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 26. November 2025 (GVBl. 2026, Nr. 10, S. 28), mit Wirkung zum 1. September 2025.

4 Nummer 8 neu angefügt gemäß RVO zur Änderung der Besoldungsrechtsverordnung-LKR vom 13. Dezember 2017 (GVBl. 2018, S.118) mit Wirkung zum 1. Januar 2018.

5 Eingefügt gemäß RVO zur Änderung der RVO des LKR zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 23. April 2020 (GVBl. S. 193) mit Wirkung zum 1. Mai 2020.

6 Nummer 10 angefügt gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 19. Juli 2023 (GVBl., Nr. 64, S. 118) mit Wirkung zum 1. Juli 2023.

7 Nummer 11 angefügt gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 19. Juli 2023 (GVBl., Nr. 64, S. 118) mit Wirkung zum 1. Juli 2023.

(5) ¹Bei den Ämtern nach Absatz 4 wird eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 gewährt.

²Die Zulage ist ruhegehaltfähig:

1. wenn die Person das Amt, für welches die Zulage gewährt wird, mindestens sechs Jahre inne hatte oder
2. nach mindestens zweijähriger Amtszeit, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber
 - a) wegen Dienstunfähigkeit oder Schädigung im Dienst in den Ruhestand versetzt worden ist,
 - b) verstorben ist oder
 - c) aus der entsprechenden Funktion in den Ruhestand versetzt wird.¹

(6) Absatz 5 gilt für Dekanstellen, die mit einem Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigtauftrages in einer Gemeinde verbunden sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 DekLeitG), entsprechend.

(7) ¹Dekanstellvertreterinnen und -stellvertreter erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15. ²

(8) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die zu einer Tätigkeit bei einer anderen Gliedkirche oder Einrichtung beurlaubt, abgeordnet oder zugewiesen werden, können, wenn

1. die Person bei dieser Gliedkirche oder Einrichtung in eine Besoldungsgruppe eingestuft wird, die sich aus der rechtlich vorgesehenen Anwendung staatlichen oder gliedkirchlichen Besoldungsrechts ergibt,
2. die aufnehmende Einrichtung oder Gliedkirche einen Versorgungsbeitrag leistet, der sich an dieser Besoldungsgruppe bemisst,
3. die aufnehmende Einrichtung oder Gliedkirche in Bezug auf die übernommene Aufgabe der Evangelischen Landeskirche in Baden in besonderer Weise nahesteht und
4. durch gesonderte Entscheidung das besondere kirchliche Interesse der Evangelischen Landeskirche in Baden für diesen Einsatz in Abwägung mit den finanziellen Folgen festgestellt ist,

¹ Geändert gemäß ÄnderungsRVO vom 16. Mai 2018 (GVBl. S. 235) mit Wirkung zum 1. Juni 2018.

² Satz 2 gestrichen gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 11. Februar 2026 (GVBl., Nr. 50, S. 94), mit Wirkung zum 1. März 2026.

auch mit Wirkung für die Evangelische Landeskirche in Baden dieser Besoldungsgruppe zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt durch gesonderten Bescheid. Auf die Zuordnung in die andere Besoldungsgruppe besteht kein Anspruch.¹

(9) ¹Für die in § 1 Abs. 6 Nr. 4 AG-BVG-EKD genannten Funktionen wird für die Dauer der Wahrnehmung der betreffenden Funktion eine Funktionszulage im Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe und der nächsthöheren Besoldungsgruppe höchstens bis zur Besoldungsgruppe B4 gewährt. ²Die Funktionszulage ist nicht ruhegehaltfähig.²

§ 2

Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienstauftrag für Schulbesuche

¹Pfarrerinnen und Pfarrer für Schulbesuche an Gymnasien und beruflichen Schulen im Referat Erziehung und Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten einen Dienstauftrag. ²Für diesen Dienstauftrag wird ab Erreichen von Stufe 7 eine Zulage in Höhe von 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe in der erreichten Stufe und dem entsprechenden Grundgehalt der nächst höheren Besoldungsgruppe gewährt. ³Vor Erreichen von Stufe 7 wird eine Zulage in Höhe von 75 Prozent des Betrages nach Satz 2 gewährt. ⁴Die Zulage ist nicht ruhegehaltfähig.

§ 3

Ruhegehaltfähigkeit höherer früherer Bezüge

¹Das Ruhegehalt einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens sechs Jahre erhalten hat, wird, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf eine Stelle mit geringeren Bezügen gewechselt ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. ²Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Stelle nicht übersteigen.

§ 4

Besoldung an evangelischen Hochschulen³

Die Besoldung der Rektorin oder des Rektors und der Professorinnen und Professoren an evangelischen Hochschulen der Evangelischen Landeskirche in Baden ist den Besoldungsgruppen W bzw. C des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugeordnet (§ 1 Abs. 5 AG-BVG-EKD).³

¹ Absatz 8 angefügt gemäß RVO zur Änderung der RVO des LKR zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 23. April 2020 (GVBl. S. 193) mit Wirkung zum 1. Mai 2020.

² Absatz 9 angefügt gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR und der LVO vom 21. Januar 2026 (GVBl., Nr. 34, S. 75) mit Wirkung zum 1. März 2026.

³ Geändert gemäß ÄnderungsRVO vom 16. Mai 2018 (GVBl. S. 235) mit Wirkung zum 1. Juni 2018.

§ 5

Zulage im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden (§ 108 PfdG.EKD), erhalten eine Zulage von monatlich 1.000 Euro.
- (2) Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, erhalten eine Zulage von monatlich 500 Euro.
- (3) ¹Die Zulagen nach Absätzen 1 und 2 nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil; der jeweils geltende Betrag ist im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu veröffentlichen. ²Die Zulagen vermindern sich bei Teildienst entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

§ 5a

Nachteilsausgleich nach § 10 Abs. 1 AG-BVG.EKD¹

- (1) ¹Ein Nachteilsausgleich nach § 10 Abs. 1 AG-BVG-EKD bei der Besoldung der in den Staatsdienst übernommenen Pfarrerinnen und Pfarrer bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag des sich zwischen Land und Kirche ergebenden Bruttobesoldungsbetrages nach der Besoldungsgruppe und Besoldungsstufe der jeweils anzuwendenden Besoldungstabellen einschließlich der Strukturzulage nach § 46 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg. ²Weitergehende Besoldungsbestandteile bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern wird ein Nachteilsausgleich nur gewährt, wenn die Person in der staatlichen Versorgung einer geringeren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, als dies bei Anwendung kirchlichen Rechts der Fall gewesen wäre.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich nach Absatz 2 erfolgt durch monatliche Zahlung eines feststehenden Ausgleichsbetrages, der sich nach Maßgabe des vom Staat festgestellten Ruhegehaltssatzes im Vergleich der Besoldungstabellen nach Absatz 1 ergibt. ²Abzustellen ist dabei auf den höchsten sich ergebenden Unterschiedsbetrag, der sich beim Vergleich der Tabellen im Zeitraum des Jahres vor Ruhestandseintritt ergibt. ³Der Betrag wird auf volle Euro gerundet, durch Bescheid zu Beginn der Zahlung festgestellt und entsprechend der allgemeinen kirchlichen Erhöhungen der Versorgungsbezüge dynamisiert.
- (4) Für versorgungsberechtigte Hinterbliebene wird der sich nach Absatz 3 ergebende Betrag in Höhe des jeweiligen Hinterbliebenenprozentsatzes, welcher sich aus dem Beamtenversorgungsrecht ergibt, gezahlt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

¹ § 5a eingefügt gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 19. Juli 2023 (GVBl., Nr. 64, S. 118) mit Wirkung zum 1. Juli 2023.

§ 6

Berechnung des Kürzungsbetrages zum Steuervorteilsausgleich nach § 40 BVG-EKD

(1) 1Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die infolge der Begründung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (Rentenempfängerin oder Rentenempfänger), werden nach Maßgabe der folgenden Absätze gekürzt. 2Als Renten gelten Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach § 35 Abs. 1 BVG-EKD anzurechnen sind.¹

(2) 1Zur Berechnung des Kürzungsbetrages wird die Differenz ermittelt zwischen

1. den Steuerabzügen (Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag), die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen vor Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären, und
2. den Steuerabzügen, die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen nach Anrechnung des steuerfreien Teils der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären.

2Die so ermittelte Differenz wird zum Ausgleich möglicher Abweichungen, die sich aus der Berechnung nach Nummer 2 und der späteren Einkommensteuerfestsetzung ergeben können, pauschal um 10 % vermindert und ergibt damit den Kürzungsbetrag.

(3) 1Der Kürzungsbetrag wird erstmals in dem Monat, in dem der Anspruch auf Rente entsteht, ansonsten jeweils im Januar eines Jahres sowie bei Änderung der Steuermerkmale festgesetzt, auf den nächsten durch die Anzahl der bis zum Jahresende verbleibenden Monate teilbaren Betrag abgerundet und in monatlichen Teilbeträgen einbehalten. 2Grundlagen für die Festsetzung des Kürzungsbetrags sind die voraussichtlichen Jahresversorgungsbezüge, errechnet aus den Versorgungsbezügen des Festsetzungsmonats.

(4) Besteht bei einer Versorgungsempfängerin oder einem Versorgungsempfänger im Sinne des Versorgungssicherungsgesetzes Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, vermindert sich der Kürzungsbetrag um den Betrag, der als Beitrag aufgrund der Versorgungsbezüge und Renten nach Maßgabe dieses Gesetzes an eine gesetzliche Krankenkasse abzuführen ist.

(5) 1Bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages werden 1 nur die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge) berücksichtigt. 2Liegt keine Steuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird der Kürzungsbetrag aus den Werten berechnet, die sich ergäben, wenn eine Lohnsteuerkarte mit der dem Familienstand der Rentenempfängerin oder des Rentenempfängers entsprechenden Steuerklasse und der entsprechenden Zahl der Kinderfreibeträge vorläge. 3Konnte eine Rentenempfängerin oder ein Rentenempfänger aus in seiner Person liegenden Grün-

¹ Geändert gemäß ÄnderungsRVO vom 16. Mai 2018 (GVBl. S. 235) mit Wirkung zum 1. Juni 2018.

den die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht rechtzeitig beantragen, wird auf Antrag der Kürzungsbetrag nach Vorlage des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr nach den der Veranlagung zugrunde liegenden Steuermerkmalen neu festgesetzt. ⁴Dabei werden abweichend von Absätzen 2 und 3 die tatsächlichen zu versteuernden Einkünfte um den bisher errechneten Kürzungsbetrag erhöht und den fiktiven zu versteuernden Einkünften, die ohne Rentenanspruch nach dem Versorgungssicherungsgesetz erzielt worden wären, gegenübergestellt. ⁵Kürzungsbetrag ist in diesem Falle die Differenz der sich aus der Gegenüberstellung ergebenden steuerlichen Belastungen. ⁶Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheids zu stellen.

§ 6a

Zuschuss zur privaten Krankenversicherung¹²

(1) ¹Der Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung, der infolge der Begründung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung von dieser gewährt wird, wird von der Evangelischen Landeskirche in Baden einbehalten. ²Bei Hinterbliebenen erfolgt ein Einbehalt nur, wenn diese einen eigenen Anspruch auf eine Rente oder ein Ruhegehalt der Evangelischen Landeskirche haben.

(2) Die Höhe des Betrages, der von der Evangelischen Landeskirche in Baden einbehalten wird, wird jährlich zum 1. Juli eines Jahres, erstmals am 1. Juli 2027, überprüft.

§ 7

Besoldungstabelle

Die sich nach § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD ergebenden Besoldungstabellen sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu veröffentlichen.

§ 7a

Personalgewinnungsprämie³

(1) ¹Um das Amt einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten im Verwaltungsdienst anforderungsgerecht besetzen zu können, kann der sich bewerbenden Person eine nicht ruhegehaltfähige Personalgewinnungsprämie gewährt werden, wenn diese Person bisher nicht im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer ihrer Untergliederungen steht und zwischen der Besoldung des ausgeschriebenen Amtes und der aktuellen Besoldung der sich bewerbenden Person höchstens eine Besoldungsgruppe liegt. ²Die

¹ § 6a eingefügt gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 11. März 2026 (GVBl., Nr. 51, S. 95), mit Wirkung zum 1. Mai 2026.

² Berichtigt (GVBl. 2026, Nr. 64, S. 104)

³ § 7a eingefügt gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 11. Februar 2026 (GVBl., Nr. 50, S. 94), mit Wirkung zum 1. März 2026.

Personalgewinnungsprämie darf höchstens 15 Prozent des künftigen Grundgehalts brutto der sich bewerbenden Person betragen. 3Strukturzulagen können berücksichtigt werden.

- (2) Die Personalgewinnungsprämie wird monatlich ausbezahlt.
- (3) 1Die Personalgewinnungsprämie wird durch Besoldungserhöhungen, Beförderungen und Aufstieg in den Erfahrungsstufen aufgezehrt. 2Sie kann für höchstens sechs Jahre und längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand gewährt werden.
- (4) Entfallen die gesetzlichen Voraussetzungen oder ändern sich wesentliche Rahmenbedingungen, kann die Gewährung der Personalgewinnungsprämie widerrufen werden.

§ 8

Übergangsregelungen

- (1) Bei den in §§ 1 und 2 genannten Pfarrstellen behalten Personen, die beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (RVO-Besoldung allgemeiner Auftrag) vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125) in einer höheren Besoldungsgruppe besoldet werden als es diese Rechtsverordnung vorsieht, ihre Besoldung, solange sie die entsprechende Stelle innehaben.
- (2) 1Personen, die noch nicht die Endstufe erreicht haben, werden gemäß der in der Anlage geregelten Überleitungstabellen in die Besoldungstabellen des Bundes übergeleitet. 2Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die noch nicht die Endstufe erreicht haben, werden hiervon abweichend in die Stufe übergeleitet, die unter Berücksichtigung der Strukturzulage zu dem nächst höheren Grundgehaltsbetrag führt.
- (3) Die Berechnungsweise für die Berücksichtigung des Tätigkeitseinkommens richtet sich bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern im gesamten Jahr 2016 nach den Regelungen des Landes Baden-Württemberg.
- (4) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unterbleibt in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis zur nächsten regelmäßigen Besoldungserhöhung des Bundes der Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG.
- (5) Für Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes ohne Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind, wird die Erfahrungszeit für die Zeit bis zum 30. Juni 2016 nach dem zum 30. Juni 2016 geltenden Recht ermittelt.
- (6) Für Personen, für die aufgrund § 43 Abs. 1 Nr. 5 BVG-EKD für die Anrechnung von Renten auf das zum 30. Juni 2016 geltende Recht abzustellen ist, ist die Verordnung des Landeskirchenrates zur Durchführung von § 2 Abs. 2 und 3 des Versorgungssicherungsgesetzes vom 7. März 1980 weiterhin anzuwenden.

(7) Für die Berücksichtigung von Zeiten des Studiums als ruhegehalttsfähige Dienstzeit ist hinsichtlich der vor dem 31. Dezember 1991 vorhandenen Personen die Übergangsregelung des § 85 des Beamtenversorgungsgesetzes in der zum 31. August 2016 geltenden Fassung (BeamtVG-2006) fortzuführen.¹

(8) § 6 findet keine Anwendung für Personen, die nach dem 31.12.2021 in den Ruhestand treten oder nach dem 31.12.2021 eine Versorgung als Witwe oder Witwer erhalten.²

(9) § 1 Abs. 5 in der ab dem 1. Juni 2018 geltenden Fassung ist ab dem 1. Juni 2018 auch anzuwenden für Personen, die die Zulage nach § 1 Abs. 5 erhalten haben und am 31. Mai 2018 bereits im Ruhestand standen.²

(10) Für die Personen, die zum 1. November 2022 auf die Stellen berufen waren, die in der am 31. Oktober 2022 geltenden Rechtsverordnung in § 1 Abs. 3 Nr. 9 und § 1 Absatz 4 Nummer 7 genannt sind, sind die bisherigen Regelungen anzuwenden, soweit die Personen aus der Eingruppierung weitergehende Ansprüche ableiten können.³

(11) § 5a Absätze 2 bis 4 findet Anwendung für die Personen, die zum 1. Juli 2023 oder später in den Ruhestand versetzt werden. ²Bei den übrigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern wird die Zahlung des sich nach bisherigem Recht ergebenden Betrages nach § 10 Abs. 1 AG-BVG-EKD bis zum 30. Juni 2023 fortgeführt. ³Die Differenzzahlungen werden in der bisher bestehenden Weise angepasst, wobei Sonderzahlungen oder Familienzuschlagsänderungen, die sich in der Zeit ab dem 1. Dezember 2022 ergeben haben, außer Betracht bleiben. ⁴Ab dem 1. Juli 2023 erfolgt der Nachteilsausgleich durch Fortzahlung eines Festbetrages. ⁵Als Festbetrag wird der zum 1. Juli 2023 bestehende Nachteilsausgleichsbetrag festgelegt. ⁶Ergab sich in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2022 und 30. Juni 2023 ein höherer Nachteilsausgleichsbetrag als der zum 1. Juli 2023 bestehende Betrag, wird der höhere Betrag als Festbetrag angesetzt. ⁷Der Betrag wird auf volle Euro gerundet und entsprechend der allgemeinen kirchlichen Erhöhungen der Versorgungsbezüge dynamisiert. ⁸§ 5a Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.⁴

(12) Für Dekanstellvertreterinnen und -stellvertreter ist die Funktionszulage nach § 1 Abs. 7 unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 Satz 2 ruhegehalttsfähig, wenn die Funktion ohne Unterbrechung in demselben Kirchenbezirk bereits vor dem 1. März 2026 wahrgenommen wurde.⁵

¹ Eingefügt gemäß Artikel 1 der RVO zur Änderung der Besoldungsrechtsverordnung - LKR vom 17. November 2016 (GVBl. 2017 S. 2) mit Wirkung zum 1. Juli 2016.

² Angefügt gemäß ÄnderungsRVO vom 16. Mai 2018 (GVBl. S. 235) mit Wirkung zum 1. Juni 2018.

³ Absatz 10 angefügt gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 22. März 2023 (GVBl., Nr. 39, S. 80), mit Wirkung zum 1. November 2022.

⁴ Absatz 11 angefügt gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 19. Juli 2023 (GVBl., Nr. 64, S. 118) mit Wirkung zum 1. Juli 2023.

⁵ Absatz 12 eingefügt gemäß RVO zur Änderung der BesRVO-LKR vom 11. Februar 2026 (GVBl., Nr. 50, S. 94), mit Wirkung zum 1. März 2026.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
 1. Die Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (RVO-Besoldung allgemeiner Auftrag) vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert am 20. November 2014 (GVBl. 2015, S. 3);
 2. die Verordnung des Landeskirchenrats zur Durchführung von § 2 Abs. 2 und 3 des Versorgungssicherungsgesetzes vom 7. März 1980 (GVBl. S. 46) und
 3. die Rechtsverordnung zur Durchführung von § 1 Abs. 4 Versorgungssicherungsgesetz (RVO-VSG) vom 23. November 2005 (GVBl. 2006, S. 53).

Anlage: Überleitungstabelle nach § 8 Absatz 2

abgedruckt GVBl. 7/2016 S.113-114